

26.11.98

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen
Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 34 der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8 a einzufügen:

**"Artikel 8 a
Änderung des Einführungsgesetzes zum
Handelsgesetzbuche**

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Elfter Abschnitt angefügt:

"Elfter Abschnitt. Modellversuche zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern

Artikel 47

(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß das Handelsregister und das Genossenschaftsregister bis zum 31. Dezember 2008 abweichend vom § 8 des Handelsgesetzbuchs und § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften landesweit oder für Teile des Landes anstelle von den Gerichten im Modellversuch von anderen Stellen in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden. Als registerführende Stellen können entweder

1. Industrie- und Handelskammern oder
2. Handwerkskammern oder

3. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich von in Nummer 1 und 2 genannten Körperschaften gebildet sind oder getragen werden,

bestimmt werden. Die Bildung, Finanzierung und Auflösung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Satz 2 Nr. 3 sowie die Aufsicht über diese sind durch Landesrecht zu regeln.

(2) In dem Gesetz nach Absatz 1 kann die nähere Bestimmung der Art und Weise der Durchführung der Modellversuche der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen werden.

(3) Die Länder berichten dem Bundesministerium der Justiz bis zum 31. Dezember 2005 unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der betroffenen Berufs-, Fach- und Wirtschaftsverbände über die Ergebnisse der Modellversuche. Die Bundesregierung unterrichtet unverzüglich den Deutschen Bundestag und den Bundesrat.

(4) Nach Ablauf der Erprobungszeit nach Absatz 1 führen die Stellen, die für die Führung der Handelsregister und Genossenschaftsregister im Modellversuch zuständig gewesen sind, die Handelsregister und Genossenschaftsregister bis zu einem durch das jeweilige Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt weiter, längstens aber bis zum 31. Dezember 2009.

Artikel 48

Werden das Handelsregister und das Genossenschaftsregister auf Grund eines Landesgesetzes nach Artikel 47 im Modellversuch von anderen Stellen als den Gerichten geführt, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Umwandlungsgesetzes, des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und in anderen Gesetzen sowie in Verordnungen, die jeweils eine Führung des Handelsregisters oder des Genossenschaftsregisters durch die Gerichte voraussetzen, für diese Stellen sinngemäß, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 49

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Rechtspflegergesetzes und der Kostenordnung gelten für das Verfahren in Registersachen vor anderen Stellen als den Gerichten nicht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Länder erlassen anstelle dieser Vorschriften durch Gesetz eigene Regelungen, insbesondere über die Zuständigkeit zur Führung des Registers, über das Registerverfahren, über die Zwangsgeld- und das Ordnungsgeldverfahren sowie über die Kosten. Für Eintragungen in das Genossenschaftsregister dürfen Gebühren nicht vorgesehen werden.

(2) Das Landesrecht nach Absatz 1 Satz 2 hat das Verfahren nach dem Grundsatz der Amtsermittlung auszugestalten. Es hat vorzusehen, daß die registerführende Stelle von einer Person geleitet wird, die die Befähigung zum Richteramt besitzt, und daß diese sowie die Personen, die die Entscheidungen in Handels- und Genossenschaftsregistersachen treffen, insoweit unabhängig und Weisungen der Organe der Industrie- und

Handelskammer, der Handwerkskammer oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Artikel 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht unterworfen sind.

(3) Die §§ 125 a und 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten für die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch andere Stellen als die Gerichte entsprechend mit der Maßgabe, daß eine gesonderte Beteiligung und Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer im Registerverfahren entfällt, soweit diese selbst das Register führt.

(4) Die Vorschriften der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515) und der Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, beide zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juli 1995 (BGBl. I S. 911), in der jeweils geltenden Fassung sind im Registerverfahren vor anderen Stellen als den Gerichten sinngemäß anzuwenden. Soweit in diesen oder anderen Vorschriften, die nach Artikel 48 für die registerführenden Stellen sinngemäß gelten, bestimmte Aufgaben der Landesjustizverwaltung oder innerhalb des Registergerichts der Geschäftsstelle, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, dem Rechtspfleger oder dem Richter zugewiesen sind, wird die zuständige Stelle durch das Landesrecht bestimmt.

(5) § 144 Abs. 1, §§ 145 bis 146 und 148 bis 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt, auch wenn das Handelsregister und das Genossenschaftsregister von anderen Stellen als den Gerichten geführt werden. In den Fällen des § 144 Abs. 1 und der §§ 145, 148 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet das für den Sitz der registerführenden Stelle zuständige Amtsgericht.

Artikel 50

(1) Gegen die Entscheidungen der registerführenden Stelle in Handels- oder Genossenschaftsregistersachen findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das für den Sitz der registerführenden Stelle zuständige Landgericht statt. In Zwangsgeld- und Ordnungsgeldsachen findet entsprechend § 139 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die sofortige Beschwerde an das Landgericht statt.

(2) Vor Einlegung der Beschwerde ist die Entscheidung in einem Vorverfahren bei der registerführenden Stelle nachzuprüfen, dessen Einzelheiten die Länder durch Gesetz regeln. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2.

(3) Im übrigen finden auf das Beschwerdeverfahren einschließlich der weiteren Beschwerde die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Beschwerde in Handelsregistersachen Anwendung."

Als Folge ist

in der Begründung "2. Teil - Die einzelnen Vorschriften -, Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)" nach "Zu Artikel 8" einzufügen:

"Zu Artikel 8 a (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche)

(Einzufügen ist der Text der Bundestags-Drucksache 13/11042 vom 17.06.1998 Seite 36 linke Spalte letzter Absatz bis Seite 42 linke Spalte erster Absatz.)"

Begründung (nur für das Plenum):

Mit dem Änderungsvorschlag soll den Ländern zur weiteren Entlastung der Gerichte die Möglichkeit eingeräumt werden, im Wege von Modellversuchen anstelle der Amtsgerichte die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern oder eine gemeinsame Einrichtung dieser Kammern mit der Führung der Handels- und Genossenschaftsregister zu betrauen. Auf diese Weise sollen die Länder in der praktischen Anwendung erproben können, ob sich eine Registerführung durch die Kammern als Selbstverwaltungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft bewährt, insbesondere ob diese den Bürgern und den betroffenen Wirtschaftskreisen Vorteile gegenüber der gerichtlichen Registerführung bietet und zu einer spürbaren Entlastung der Gerichte beiträgt. Die durch diese Aufgabenverlagerung freiwerdenden Personalstellen, insbesondere im Rechtspflegerbereich, werden dringend zur Erfüllung anderer künftig auf die Justiz zukommender Aufgaben wie das Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung benötigt.

Zwar hat sich die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister durch die Amtsgerichte grundsätzlich bewährt. Es ist jedoch nicht zwingend, daß diese Aufgabe innerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung oder gar ausschließlich von den Gerichten wahrzunehmen ist. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden die Handelsregister oder vergleichbare Einrichtungen teils von Gerichten, teils von besonderen staatlichen Verwaltungsbehörden, teils von den Kammern vergleichbaren Einrichtungen geführt. Die angesichts der gegenwärtigen Belastung der Justiz notwendige Überprüfung des derzeitigen Aufgabenbestandes der Gerichte legt es nahe, die Justiz von Aufgaben, die nicht unbedingt zu ihren Kernaufgaben gehören, durch Auslagerungen auf andere Institutionen zu entlasten.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlagerung der Handels- und Genossenschaftsregister in die Zuständigkeit der Kammern bereits seit mehreren Jahren Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion, seit der Deutsche Industrie- und Handelstag 1992 vorgeschlagen hat, bei den Industrie- und Handelskammern ein modernes, wirtschaftsnahes und vollautomatisiertes Registersystem aufzubauen. Sowohl die Konferenz der Justizministerpräsidenten der Länder im März 1996 als auch der Sachverständigenrat "Schlanker Staat" im April 1997 haben vom Bundesgesetzgeber gefordert, die rechtlichen Voraussetzungen für ein Pilotprojekt zur Übertragung der Führung der Handelsregister auf die IHK zu schaffen. Daraufhin haben sich die Justizminister der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Abstimmung mit den dortigen Landesarbeitsgemeinschaften der IHK bereit erklärt, in diesen Ländern derartige Pilotprojekte durchzuführen.

Ziel ist nicht eine endgültige, unumkehrbare Übertragung des Handels- und Genossenschaftsregisters, sondern die Möglichkeit zu räumlich und zeitlich begrenzten Modellversuchen ohne Präjudizwirkung für eine dauernde Übertragung der Register. Durch die in einem oder mehreren solcher Modellversuche gewonnenen praktischen Erfahrungen kann die seit Jahren anhaltende Diskussion um das Für und Wider der Registerübertragung auf eine tragfähige Entscheidungsgrundlage für den Bundesgesetzgeber gestellt werden.

Wegen der Begründung zu den Einzelvorschriften - Artikel 47 bis Artikel 50 EGHGB - wird auf die Einzelbegründung in der Bundestags-Drucksache 13/11042 - Seiten 36 bis 42 - verwiesen.